

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-gespaltene Zeile 8 Goldpf.

Nr. 36

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 9. September

1926

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 267. Unter den Kleinviehbeständen des Försters Tabbert-Försterei Eichenwalde und des Besitzers Scheyppull-Abbau Stagutischen, Kreis Insterburg, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 6. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 268. Am Sonnabend, den 11. September d. Js., vormittags 10 Uhr findet im Kreistagsitzungsaal, Zimmer 17 des Kreishauses, eine Hauptversammlung des Kreisvereins für Jugendpflege statt, zu der die Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Beschlusfassung über Anschaffung eines Lichtbildapparates.
2. Vortrag des Kreisjugendpflegers über „Sport-Wirtschaft und Volksgesundheit“.
3. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.
5. Verschiedenes.

Kreisverein für Jugendpflege.

Nr. 269. Nach den mir vorliegenden Berichten hat ein Teil der Ortschaften des Kreises den für die Unterhaltung der Gemeindefestwege erforderlichen Ergänzungskies für das laufende Jahr noch garnicht bezw. noch nicht völlig angeliefert.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. März d. Js. (Kreisblatt Stück 10, I. d. Nr. 74) ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Ortschaften nochmals, den Ergänzungskies sobald als möglich anfahren zu lassen. Ohne vorherige Abnahme durch den zuständigen Landjägerbeamten darf der Kies nicht ausgebreitet werden.

Gumbinnen, den 3. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 270. Entrichtung der Beiträge zu dem Rindviehenschädigungsfonds.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung in der Nr. 32 des Kreisblatts vom 12. 8. 1926 erinnere ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher nochmals dringend an die Abführung der Beiträge an die Kreis-Kommunalkasse. Die Beiträge betragen, wie bereits bekannt gemacht, bei einem Viehbestande

- von 1 — 4 Stück 0,70 RM. pro Stück,
von 5 — 20 Stück 1,00 RM. pro Stück und
bei über 20 Stück 2,00 RM. pro Stück.

Gumbinnen, den 6. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 271. Die Stadtpolizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher erlinde ich, mir den Bedarf an Kartenbriefen zur Anzeige ansteckender Krankheiten bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Gumbinnen, den 3. September 1926.
Der Landrat.

Nr. 272.

Sperrung.

Der öffentliche Weg von Lutzicken und Kallnen nach Halberdiken wird von der Abzweigung nach Halberdiken ab wegen Ausführung von Erdarbeiten bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird während dieser Zeit auf den Weg über Klein-Halberdiken und andere öffentliche Nebenwege verwiesen.

Gumbinnen, den 31. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 273. Die Steinbahn der Provinzialstraße Gumbinnen-Tilsit soll in der Zeit vom 4. 9. bis etwa 25. 9. 1926 von Stat. 1,165 (Gumbinnen) bis 1,750 (Friedrichsfelde) verbreitert werden. Da eine Umleitung des Verkehrs nicht möglich ist, sehe ich von einer Sperrung der Straße ab, empfehle aber dieselbe während des Umbaus mit größter Vorsicht zu befahren und nach Möglichkeit mit Lastkraftwagen und anderem schweren Fuhrwerk zu meiden. Auf jeden Fall ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 2. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 274. Es ist festgestellt worden, daß die meisten Konfitüren- und dergartige Geschäfte entgegen dem Verbot des § 5 Ziffer 1 und 2 des Rotgesetzes vom 24. 2. 23 (R.G.B. S. 147) an Jugendliche unter 18 bzw. 16 Jahren Pralinen und Bonbons mit Alkoholfüllung verabsorgen.

Der § 5 lautet:

Verboten ist:

1. das Verabsorgen oder Ausschütten von Branntwein und das Verabsorgen branntweinhaltiger Genussmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. das Verabsorgen oder Ausschütten anderer geistiger Getränke und das Verabsorgen nikotinhaltiger Tabakwaren im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genuß in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters;
3. das Verabsorgen oder Ausschütten geistiger Getränke im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene.